

Die Eigenverwaltung nach der Insolvenzordnung

von Prof. Dr. Thomas Zerres

(Professor für Zivil- und Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Erfurt).

Einleitung:

Die Eigenverwaltung zählt zu den wesentlichen Neuerungen der Insolvenzordnung.¹ Nach dem Regelverfahren der Insolvenzordnung wird ein Insolvenzverwalter zur Masseverwertung bestellt, auf den spätestens mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis nach § 80 Abs. 1 InsO übergeht. Das Rechtsinstitut der Eigenverwaltung gem. §§ 270-285 InsO enthält hierzu eine Ausnahme. Der Schuldner soll seine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis behalten, allerdings unter der Aufsicht eines Sachwalters.² Der Autor beschreibt die wesentlichen Grundprinzipien dieser besonderen Verfahrensart.

I. Anlass und Zweck

Die Insolvenzordnung enthält zahlreiche Regelungen, mit denen der Massearmut begegnet werden soll. Der Erreichung des Zieles dient auch – nach Auffassung des Gesetzgebers die Eigenverwaltung des Schuldners gem. §§ 270-285 InsO unter der Aufsicht eines Sachwalters. Mit diesem Instrumentarium soll auch die Beteiligungsautonomie ausgebaut werden.

Die rechtspolitischen Ziele für die Schaffung der „Eigenverwaltung“ bestanden im wesentlichen in der Vereinfachung, Verbilligung und Beschleunigung eines Insolvenzverfahrens. Nach Auffassung des Gesetzgebers³ können mit der Anordnung einer Eigenverwaltung insbes. die Erfahrungen und Kenntnisse der bisherigen Geschäftsleitung besser genutzt werden, Kosten für einen Insolvenzverwalter gespart und Anreize für eine Antragstellung bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit geschaffen werden,⁴ da der Schuldner seine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis u.U. beibehalten kann. Der Gesetzgeber hat sich diesbezüglich an dem U.S.-amerikanischen Insolvenzrecht orientiert, dem sog. „debtor in possession“.⁵ Danach behält der Schuldner solange die Kontrolle über sein Unternehmen, „unless there is a cause to replace the debtor in possession“.⁶

Diesem Rechtsinstitut wird zukünftig eher ein Ausnahmecharakter zukommen, da nur ein zuverlässiger und kompetenter Schuldner, der zudem das Vertrauen seiner

¹ Insolvenzordnung vom 5.10.1994, BGBl. I S. 2866; in Kraft seit 1.1.1999.

² Eine weitere Durchbrechung dieses Grundsatzes besteht beim vereinfachten Insolvenzverfahren nach §§ 311-314 InsO.

³ Begründung zum Regierungsentwurf, BT-Drucks 12/2443, S. 222f.

⁴ Hierzu auch Häsemeyer, L., Insolvenzrecht, Köln 1998, 8.01 ff m.w.N. S. 153 mit Hinweis auf die Kritik aus Wissenschaft und Praxis; vgl. auch unter III.

⁵ Smid, Grundzüge des neuen Insolvenzrechts, München 1999, § 24 I 1; zur Anlehnung an das Modell der Vergleichsordnung, vgl. auch Vallender, WM 1998, 2130.

⁶ Vgl. Vallender, WM 1998, 2130.

Gläubiger genießt, Aussicht auf eine erfolgreiche Eigenverwaltung haben wird.⁷ Dies belegen insbes. die zahlreichen kritischen Betrachtungen in Wissenschaft und Praxis, die sich im wesentlichen auf die Gefahr einer Gläubigerbenachteiligung beziehen.⁸ Aber auch der Gesetzgeber erkennt diesen Ausnahmecharakter.⁹

II. Anordnung der Eigenverwaltung

1. Eigenantrag des Schuldners oder Eröffnungsantrag des Gläubigers

Die Anordnung der Eigenverwaltung setzt zunächst zwingend einen vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellten Antrag des Schuldners voraus (§ 270 Abs. 2 Nr. 1 InsO). Dieser Antrag auf Eigenverwaltung kann entweder mit dem Antrag auf Anordnung einer Eigenverwaltung verbunden werden, ist jedenfalls aber vor dem Eröffnungsbeschluss zu stellen; nachholbar ist er nicht (§§ 270 Abs. 1, 271 InsO). Da der Schuldner berechtigt ist, die Aufhebung der Eigenverwaltung zu verlangen (§ 272 Nr. 1 InsO), kann er seinen Antrag bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens auch zurücknehmen. Das Gericht ist nicht befugt, von Amts wegen eine Eigenverwaltung anzuordnen.

Mit der neuen gesetzlichen Regelung, als Schuldner bereits im Stadium der „drohenden Zahlungsunfähigkeit“ (§ 18 Abs. 1 InsO) einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen zu können, dürfte die Anzahl der Schuldneranträge steigen, wenn die Aussicht auf Anordnung einer Eigenverwaltung besteht. In der Praxis dürfte der Eigenantrag des Schuldners in diesem Fall von einem zuvor ausgearbeiteten, ein Sanierungskonzept beinhaltenden Insolvenzplan begleitet sein.¹⁰

Stellt ein Gläubiger den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, ist erforderlich, dass der antragstellende Gläubiger dem Antrag des Schuldners auf Anordnung der Eigenverwaltung zustimmt (§ 270 Abs. 2 Ziff. 2 InsO).

2. Rechtsgrundlagen

Die Eigenverwaltung ist in den §§ 270-285 InsO gesetzlich geregelt. Im Prinzip lassen sich zwei Vorschriftengruppen unterscheiden. Während sich die §§ 270-273 InsO mit den Anordnungs- und Aufhebungsvoraussetzungen befassen, tragen die §§ 274-285 InsO dem Umstand Rechnung, daß der Schuldner unter der Aufsicht des Sachwalters verwaltungs- und verfügungsbefugt bleibt.

⁷ Bericht des BT-Rechtsausschuß, BT-Drucks. 12/7302, S. 185 zu § 331 Abs. 2; Häsemeyer, a.a.O., 8.02; im einzelnen noch Eickmann, a.a.O., Rdn. 7; ein möglicher Anwendungsfall sei danach eine Sanierung mit einer ausgewechselten Geschäftsleitung.

⁸ Vgl. ausführlich FK-InsO/Foltis; vor § 270, Rdn. 8 ff., Kölner Schrift zur Insolvenzordnung, a.a.O., S. 523, z.B. Veräußerungen unter Wert, Scheingeschäfte, oder die sog. unheiligen Allianzen zwischen Schuldner und den absonderungsberechtigten Gläubigern angesehen; teilweise ist von Seiten der Gerichte zu hören, man würde den „Bock zum Gärtner“ machen.

⁹ Begründung zum Regierungsentwurf, BT-Drucks 12/2443, S. 222f.

¹⁰ Vgl. zur Kombination von Eigenverwaltung und Insolvenzplan, insbes. für Freiberufler und Handwerker, ZIP 2001, 1029; zur Eigenverwaltung als Sanierungsinstrumentarium, vgl. Vallender, WM 1998, 2137.

3. Voraussetzungen

Das Begehren eines Antragstellers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit gleichzeitiger Anordnung der Eigenverwaltung hat (nur) dann Aussicht auf Erfolg, wenn das Gericht davon überzeugt ist, dass ein Insolvenzgrund vorliegt, ausreichend Masse vorhanden ist, um das Verfahren eröffnen zu können und nach § 270 Abs. 2 Ziff. 3 InsO “nach den Umständen zu erwarten ist, dass die Anordnung der Eigenverwaltung nicht zu einer Verzögerung des Verfahrens oder zu sonstigen Nachteilen für die Gläubiger führen wird”.¹¹ Durch die Regelung des § 270 Abs. 2 Nr. 3 InsO soll sichergestellt werden, dass das Verfahren der Eigenverwaltung nicht zum Nachteil der Gläubiger praktiziert wird.

Der Schuldner trägt die Beweislast für die Voraussetzungen, unter denen Eigenverwaltung angeordnet werden kann.¹² Demzufolge ist der Antrag entsprechend zu begründen.¹³ Der Schuldner hat soviel an Tatsachen vortragen, damit das Gericht zu einer gesicherten Prognose kommen kann, dass die Eigenverwaltung nicht zu einer Verzögerung des Verfahrens bzw. zu einer Gläubigerbenachteiligung führen wird.¹⁴ Zu den (vorzutragenden) Tatsachen zählen etwa seine Zuverlässigkeit, seine Geschäftserfahrenheit, die Funktionstüchtigkeit seines Geschäftsbetriebes sowie die Ermittlung der Ursachen der Insolvenz.¹⁵

Nach § 5 Abs. 1 InsO hat das Insolvenzgericht nach Zulassung des Antrags unverzüglich von Amts wegen alle Tatsachen zu ermitteln, die für eine Entscheidung über eine Begründetheit des Insolvenzantrages relevant sind. Da die Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens eine Entscheidung über die Existenz, regelmäßig eine wirtschaftliche, in vielen Fällen auch eine Frage der persönlichen Integrität ist, kommt der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsermittlungspflicht nach § 5 Abs. 1 InsO besondere Bedeutung zu, insbesondere dann, wenn es sich bei dem Schuldner um ein größeres Unternehmen handelt, wird das Gericht auf die Hinzuziehung eines zu beauftragenden Gutachters nicht verzichten können;¹⁶ Ist ein Antrag auf Eigenverwaltung gestellt, bezieht sich die gutachterliche Tätigkeit auch auf die Voraussetzungen des § 270 Abs. 2 Ziff. 3 InsO. Regelmäßig wird es sich hier um als Insolvenzverwalter ausgewiesene Rechtsanwälte handeln, zweckmäßigerweise um den späteren Insolvenzverwalter oder - bei Anordnung der Eigenverwaltung - um den späteren Sachwalter.

¹¹ Zu den Voraussetzungen, u.a. Eickmann, a.a.O., § 270 InsO; Vallender, WM 1998, 2131.

¹² Zur Darlegungslast des Schuldners, Smid, a.a.O., § 24, Rdn. 24.; Schlegel, ZIP 1999, 954 f.

¹³ Vallender, WM 1998, 2131 m.w.N.

¹⁴ Häsemeyer, a.a.O., 8.06 m.w.N..

¹⁵ Häsemeyer, a.a.O., 8.06 m.w.N.. Die Durchführung der Eigenverwaltung verpflichtet den Schuldner u.a. zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse, z.B. ein vollständiges Gläubiger- und Schuldnerverzeichnis, ein Inventar- und Vermögensverzeichnis etc.); weiterhin ist er dazu verpflichtet, Rechnung zu legen und (sofern eine Liquidation seines Vermögens geplant ist) die Verteilung der Masse vorzunehmen (§§ 281, 283 InsO). Außerdem ist eine entsprechende personelle und sachliche Ausstattung (EDV) erforderlich; hat der Schuldner z.B. seine “geleaste” EDV bereits zurückgeben müssen, ist die Anordnung einer Eigenverwaltung nicht angebracht.

¹⁶ Vallender, WM 1998, 2132.

Da die Klärung der relevanten Fragen (z.B. Vorliegen eines Insolvenzgrundes oder Vorhandensein ausreichender Masse) eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, können bereits in diesem Stadium Nachteile für die Gläubiger entstehen.

4. Vorläufige Sicherungsmaßnahmen

Eine besondere Bedeutung kommt daher der Frage nach vorläufigen Sicherungsmaßnahmen zu. Einen vorläufigen Sachwalter gibt es nicht. In § 270 Abs. 1 S. 2 InsO ist aber der (wichtige) Grundsatz enthalten, dass für das Verfahren unter Eigenverwaltung die allgemeinen Vorschriften gelten, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist. Das bedeutet, dass auch die Vorschriften des ersten Abschnitts, insbesondere die §§ 21 ff InsO, Anwendung finden. Als vorläufige Sicherungsmaßnahme kommt vor allem die Anordnung einer vorläufigen Insolvenzverwaltung nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 InsO in Betracht.

Hinsichtlich der Frage, ob dem Schuldner darüber hinaus ein allgemeines Verwaltungs- und Verfügungsverbot auferlegt werden kann (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO) mit der Folge, dass der vorläufige Insolvenzverwalter im Prinzip bereits die Stellung eines Insolvenzverwalters im Regelinsolvenzverfahren erhält, werden unterschiedliche Auffassungen vertreten.

Nach einer Ansicht soll dem Schuldner in jedem Fall ein Verwaltungs- und Verfügungsverbot auferlegt werden, um eine „Schwächung“ der Insolvenzmasse zu verhindern. Der Schuldner könne beweisen, dass er gewillt ist, die Auflagen des Gerichts zu beachten. Im Falle einer Betriebsfortführung könne der Schuldner seine Kooperationsbereitschaft mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter (u.U. dem späteren Sachwalter) zeigen; ist dies nicht der Fall, wird auch eine spätere Eigenverwaltung unter Aufsicht des Sachwalters nicht funktionieren.¹⁷

Auf der anderen Seite wird darauf hingewiesen, dass mit der Anordnung eines allgemeinen Verwaltungs- und Verfügungsverbots i.S.d. § 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO der Weg für eine Eigenverwaltung versperrt sein dürfte. Hat der Schuldner erst einmal die Geschäftsführung und damit den Überblick über sein Unternehmen verloren, besteht Grund zu der Annahme, dass eine spätere Anordnung der Eigenverwaltung wegen einer erforderlichen Wiedereinarbeitungszeit zu einer Verfahrensverzögerung führt.¹⁸ Es könne daher nur die Einsetzung eines sog. schwachen Insolvenzverwalters sinnvoll sein.¹⁹

Der letzteren Ansicht ist zuzustimmen. Im übrigen führt der Entzug der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis dazu, dass die Gläubiger das Vertrauen in die Fähigkeiten und die Übersicht des Schuldners verlieren. Den Interessen der Gläubiger dürfte damit Rechnung getragen sein, dass Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des Insolvenzverwalters wirksam sind (§ 21 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt. InsO; sog. schwacher Insolvenzverwalter).²⁰ Der vorläufige Insolvenzverwalter wird hier als Kontrollorgan

¹⁷ Kübler, Prütting, a.a.O. § 270 InsO, Rdn. 15.

¹⁸ Vallender, WM 1998, S. 2132; Graf, Wunsch, ZIP 2001, 1033.

¹⁹ Zu dem Begriff im folgenden.

²⁰ Vallender, WM 1998, S. 2132, spricht von dem früheren Vergleichsverfahren „Kölner Prägung“.

mit partiellen Sicherungs- und Gutachterfunktionen eingesetzt. Durch diese gemeinsame Unternehmensleistung durch Schuldner und vorläufiger Insolvenzverwalter besteht die Aussicht, dass das Vertrauen der Gläubiger in die Geschäftsführung zurück gewonnen werden kann.²¹

Er kann allerdings gläubigerschädigende Verfügungen, vor allem nicht solche „im Vorfeld“, d.h. vor Antragstellung verhindern;²² bei einem solchen Schuldner würden allerdings auch die Voraussetzungen des § 270 Abs. 2 Ziff. 3 InsO nicht vorliegen. Ein vorläufiger Insolvenzverwalter kann in Kooperation mit dem Schuldner die Basis für eine erfolgreiche spätere Sanierung - hierfür ist die Eigenverwaltung prädestiniert - schaffen, indem er mit dem Schuldner dazu beiträgt, das Vertrauen der Gläubigerschaft zurückzugewinnen.

III. Besonderheiten der Eigenverwaltung

1. Entscheidung über den Antrag

Die Anordnung der Eigenverwaltung entweder im “Eröffnungsbeschluss” (§ 270 Abs. 1 S. 1 InsO) oder auf einen Antrag der ersten Gläubigerversammlung hin erfolgen (§ 271 S. 1 InsO); letzteres ist auch dann möglich, wenn diese im Eröffnungsbeschluss abgelehnt worden ist. Bei Anordnung der Eigenverwaltung bestellt das Gericht anstelle des Insolvenzverwalters einen Sachwalter, deren Rechtsstellung in § 274 InsO näher bestimmt ist.

Es handelt sich bei der Anordnung einer Eigenverwaltung um eine vorläufige Entscheidung, weil nach § 272 Abs. 1 Nr. 1 InsO die Gläubigerversammlung die Aufhebung der Eigenverwaltung beschließen kann. Eine gerichtliche Kontrolle dieser Entscheidung der Gläubiger gibt es – anders als bei der Ablehnung eines Insolvenzplanes – nicht. Hat der Schuldner einen Antrag auf Insolvenzverfahren wegen „drohender Zahlungsunfähigkeit“ gestellt und wurde in diesem Rahmen der (damit verbundene) Antrag auf Eigenverwaltung abgelehnt, bleibt dem Schuldner nur die Möglichkeit der Rücknahme des Antrages, sofern das Gericht den Schuldner im Vorfeld über die voraussichtliche Ablehnung informiert.²³ Eine Eigenverwaltung ist also dauerhaft nur mit Zustimmung der Mehrheit der Gläubiger, gemessen an der Summe der Forderungsbeträge, durchführbar. Dies entspricht auch dem Ziel des Gesetzgebers, die Gläubigerautonomie zu stärken, in dem es ihnen hier überlassen ist, auf die (kostspielige) Bestellung eines Insolvenzverwalters zu verzichten und statt dessen einen (lediglich aufsichtsführenden) Sachwalter²⁴ einzusetzen.²⁵

Da eine Eigenverwaltung zumindest vorübergehend ohne Zustimmung der Gläubiger möglich ist, muss das Gericht neben den allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen

²¹ Vallender, WM 1998, 2132.

²² Für einen Sachwalter besteht hier (theoretisch) eine Möglichkeit einer Insolvenzanfechtung.

²³ Zur geltenden Rechtslage ausführlich Schlegel, ZIP 1999, 954 ff (959).

²⁴ Vgl. zu den Gebühren und der Reduzierung der Verfahrenskosten, Vallender, WM 1998, 2137 m.w.N.

²⁵ Begr. Reg-E InsO, BT-Drs. 12/2443, S. 100.

(z.B. Eröffnungsgrund, ausreichende Masse etc..) die Voraussetzungen für eine Anordnung einer Eigenverwaltung mit besonderer Sorgfalt prüfen.

Fällt die Prognose des Gerichts bezüglich einer Gläubigergefährdung oder einer Verfahrensverzögerung negativ aus, ist der Antrag auf Eigenverwaltung zurückzuweisen.²⁶ Zur Entscheidungsfindung wird das Gericht Indizien zu berücksichtigen haben, wie z.B. Vorstrafen des Schuldners wegen Vermögens- und Bankrottdelikten.²⁷ Die Einschätzung des Schuldners durch den Richter ist folglich der entscheidende Punkt. So wird eine Eigenverwaltung nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn sich der Schuldner bisher rechtstreu verhalten hat und persönlich vertrauenswürdig erscheint.

Eine Rolle zur Entscheidungsfindung spielen in diesem Zusammenhang auch die Ursachen für die Insolvenz. Aufgrund der Tatsache, dass der Schuldner die Feststellungslast trägt, wird ein Richter, der aufgrund der vorgetragenen Tatsachen keine überzeugende Prognose treffen kann, im Zweifel die Eigenverwaltung nicht anordnen.²⁸

Ein Schuldner, der einen Antrag wegen drohender Zahlungsunfähigkeit nach § 18 InsO stellt, wenn (noch) keine Indizien für eine Gläubigergefährdung vorliegen, dürfte mit seiner „freiwilligen“ frühzeitigen Antragstellung im Vorteil sein.²⁹

Eine Eigenverwaltung endet nach § 272 InsO auf Antrag der Gläubigerversammlung, mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens (§ 200 InsO) oder mit der Einstellung des Verfahrens (§ 207, 212, 213 InsO).

2. Rechtsstellung des Schuldners

Der Schuldner nimmt als „Eigenverwalter“ im Prinzip die Stellung eines Insolvenzverwalters ein.³⁰ Mit Anordnung der Eigenverwaltung handelt der „Schuldner“ aber nicht mehr kraft eigener Privatautonomie, sondern als Amtswalter der Gläubiger mit bestimmten Rechten und Pflichten. Der Schuldner sichert, verwaltet und verwertet die Masse, führt massebezogene Prozesse und entscheidet über die Aufnahme solcher Prozesse, die durch die Verfahrenseröffnung unterbrochen worden sind, stets im Hinblick auf die Interessen der Gläubigergemeinschaft. Mittel für eine bescheidene Lebensführung aus der Masse darf er entnehmen (§ 278 InsO).³¹

Gesetzlich ist festgelegt, dass der Schuldner auch die Verteilung der Masse vornimmt (§ 283 Abs. S. 1 InsO). Die Verteilungen werden vom Schuldner vorgenommen, nachdem die Verteilungsverzeichnisse vom Sachwalter geprüft worden sind und der Sachwalter schriftlich erklärt hat, ob nach dem Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind.

²⁶ Das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde wird gegen die Ablehnung der Eigenverwaltung nicht erhoben werden können.

²⁷ FK-InsO-Foltis, § 270, Rdn. 35 ff.

²⁸ Vgl. Schlegel, ZIP 1999, 955 m.w.N.

²⁹ Graf, Wunsch, ZIP 2001, 1032.

³⁰ Häsemeyer, L., Insolvenzrecht, Köln 1998, 8.13.

³¹ Vgl. hierzu Eickmann, § 270 InsO, Rdn. 9; FK-InsO/Foltis; § 270 6 ff; Häsemeyer, 8.15.

Verbindlichkeiten, die nicht zum normalen Geschäftsbetrieb gehören, darf der Schuldner nur mit Zustimmung des Sachwalters eingehen. Zählen diese zum normalen Geschäftsbetrieb, hat der Sachwalter aber widersprochen, dann soll der Schuldner auch diese Verbindlichkeiten nicht begründen (§ 275 Abs. 1 InsO). Bei bestimmten Rechtshandlungen hat er die Zustimmung des Gläubigerausschusses einzuholen (§§ 276 InsO), z.B. bei einer Veräußerung eines Betriebes; zu beachten ist allerdings, dass ein Verstoß keine Auswirkung auf die Wirksamkeit des vorgenommenen Rechtsgeschäfts hat. Das Gericht kann auf Antrag der Gläubigerversammlung anordnen, dass bestimmte Rechtsgeschäfte des Schuldners nur mit Zustimmung des Sachwalters wirksam sind. Die Anordnung ist öffentlich bekannt zu machen und, soweit das Recht zur Verfügung über ein Grundstück, ein eingetragenes Schiff oder Luftfahrzeug, ein Recht an einem solchen Gegenstand oder ein Recht an einem solchen Gegenstand beschränkt wird, in die entsprechenden Register einzutragen (§ 277 Abs. 3, §§ 32, 33 InsO).

3. Rechtsstellung des Sachwalters

Mit Anordnung der Eigenverwaltung bestellt das Insolvenzgericht – wie erwähnt - nach § 270 Abs. 3 S. 1 InsO anstelle eines Insolvenzverwalters einen Sachwalter. Hinsichtlich der Bestellung, Wahl, Abwahl, Aufsicht durch das Gericht sowie der Haftung wird auf die Vorschriften zum Insolvenzverwalter verwiesen.

Im übrigen werden die Rechte und Pflichten in §§ 274-285 InsO beschrieben. Seine wesentliche Funktion besteht in der Unterstützung, Überwachung und Kontrolle des eigenverwaltenden Schuldners; das Recht zur Übernahme der Kassenführung steht ihm zu. Hervorzuheben ist die Anzeigepflicht nach § 274 Abs. 3 InsO. Diese Vorschrift ist ein wirksames Druckmittel, um den Schuldner zu einer Kooperation anzuhalten. Im Rahmen seiner Aufsichtspflicht über den eigenverwaltenden Schuldner hat der Sachwalter folgende Aufgaben wahrzunehmen. Er hat die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu prüfen sowie die Ausgaben für die Lebensführung zu überwachen (§ 274 Abs. 2 S. 1 InsO). Um seine Aufgaben wahrnehmen zu können, hat er das Recht, Geschäftsräume des Schuldners zu betreten und dort entsprechende Nachforschungen anzustellen. Der Schuldner ist verpflichtet, dem Sachwalter Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten und ihm alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§§ 274 Abs. 2, 22 Abs. 3 InsO). Der Sachwalter ist ständig verpflichtet, zu prüfen, ob Umstände vorliegen, die Nachteile für die Gläubiger befürchten lassen. Stellt er dies fest, ist er zur unverzüglichen Anzeige beim Gläubigerausschuss und beim Insolvenzgericht verpflichtet (§ 274 Abs. 3 InsO). Ist kein Gläubigerausschuss bestellt, hat der Sachwalter an dessen Stelle die Tabellengläubiger und die absonderungsberechtigten Gläubiger zu unterrichten. Auf diese Weise werden die Gläubiger in die Lage versetzt, die Aufhebung der Eigenverwaltung zu beantragen (§ 272 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InsO).³²

Der Sachwalter haftet den Gläubigern sowie dem eigenverwaltenden Schuldner gegenüber für Schäden, die aus Pflichtverletzungen entstehen können. Für die Nichterfüllung von Masseverbindlichkeiten haftet er nur, wenn er der Begründung

³² Zu den Aufgaben und Befugnissen, vgl. Vallender, WM 1998, 2136.

dieser Verbindlichkeiten zugestimmt hat. Gegenüber den Gläubigern bestehen Anzeigepflichten, wenn eine Gläubigergefährdung eintritt.

Bei ungewöhnlichen Geschäften, z.B. einer Veräußerung eines Betriebsteils, hat er mitzuwirken; allerdings führt ein Verstoss des Eigenverwalters - wie erwähnt - nicht zur Unwirksamkeit des getätigten Rechtsgeschäfts. Etwas anderes gilt nur, wenn bestimmte Rechtsgeschäfte nach § 277 Abs. 1 InsO von seiner Zustimmung abhängig gemacht werden.

Gläubigergefährdende Handlungen des eigenverwaltenden Schuldners können auch nicht mit einer Insolvenzanfechtung rückgängig gemacht werden,³³ da es sich nicht um Rechtshandlungen vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sondern um Rechtshandlungen des berechtigten Eigenverwalters handelt. Die Gläubigerversammlung könnte in diesen Fällen nur eine Aufhebung der Eigenverwaltung beschließen, die vom Insolvenzgericht zu beachten ist.

IV. Praktische Bedeutung

Die bisher veröffentlichte Rechtsprechung lässt – wie erwartet – eine große Zurückhaltung der Gerichte bei der Anordnung der Eigenverwaltung erkennen.³⁴

Nach bisherigen Befragungen einzelner Insolvenzrichter wird diese Zurückhaltung bestätigt. Als Hauptgrund hierfür wird das nicht abschätzbare Risiko der Gläubigerbenachteiligung genannt.³⁵

In jedem Fall wird eine Eigenverwaltung in der Praxis überhaupt nur dann sinnvoll sein, wenn es sich um die Sanierung eines Unternehmens geht, insbes. in Verbindung mit einem Insolvenzplan. Geht es um die Liquidation des Schuldnervermögens, steht regelmäßig die „persönliche (häufig existenzbedrohende) Situation“ des Schuldners einer Eigenverwaltung entgegen.

Ungeachtet des Vorteils, die Verfahrenskosten erheblich reduzieren zu können – was insbesondere bei der Sanierung großer Unternehmen zum Tragen kommen kann, wird die Eigenverwaltung ihren Ausnahmecharakter beibehalten. Entscheidend für eine erfolgreiche Durchführung eines Insolvenzverfahrens mit Eigenverwaltung wird die Person des Sachwalters sein, der das Verfahren kontrollierend und beratend begleitet.

³³ Begr. zum RegE, a.a.O., S. 224 zu § 333; hierzu auch Smid, § 24, Rdn. 28 m.w.N..

³⁴ Vgl. etwa AG Darmstadt, ZIP 1999, 1494 1495; in dieser Entscheidung wird der Ausnahmecharakter der Eigenverwaltung in dem Fall hervorgehoben und eine Anordnung derselben ausgeschlossen, wenn die Insolvenz auf einer unternehmerischen Fehlentscheidung beruht.

³⁵ Vgl. Graf, Wunsch, ZIP 2001, 1033; in den meisten Fällen wollte man den „Bock nicht zum Gärtner machen“; in den wenigen Fällen, in denen eine Eigenverwaltung angeordnet war, handelte es sich bei dem Unternehmen „nicht um einen Bock“.

Die Eigenverwaltung nach der neuen Insolvenzordnung

I. Anlass und Zweck

II. Anordnung der Eigenverwaltung

1. Eigenantrag des Schuldners oder Eröffnungsantrag des Gläubigers

2. Rechtsgrundlagen

3. Voraussetzungen

4. Vorläufige Sicherungsmaßnahmen

III. Besonderheiten der Eigenverwaltung

1. Entscheidung über den Antrag

2. Rechtsstellung des Schuldners

3. Rechtsstellung des Sachwalters

IV. Praktische Bedeutung